- 124. Wie wird, wenn der Gefellschaftsvertrag einer Gesellschaft m.b. S. die Abtretung der Geschäftsanteile von der Genehmigung der Gefellschafterversammlung abhängig macht, die Genehmigung erteilt?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 13. Juni 1922 i. S. B. & W. G. m. b. H. (Bekl.) w. C. und H. (Kl.). II 771/21.
- I. Landgericht Stettin, Kammer f. Handelsjachen. II. Oberlandesgericht daselbit.

Die beklagte Gesellschaft in. b. H. wurde im Sahre 1911 von zehn Personen gegründet. Nach § 8 des Statuts sind die Geschäsisanteile veräußerlich; die Beräußerung bedarf jedoch der Genehmigung der zu diesem Zweck einzuberufenden Gesellschafterversammlung, die mit einsacher Stimmenmehrheit entscheidet. Bertreten wird die Beklagte nach § 9 durch drei Geschäftsführer; immer zwei von ihnen haben die Firma zu zeichnen.

Durch notariellen Bertrag vom 17. Februar 1919 trat ber Gesellschafter Pr. seinen Geschäftsanteil an den Kläger C. ab; durch notariellen Bertrag vom 15. März 1919 übertrug der Gesellschafter A. den seinigen auf den Kläger H. Um 13. Oktober 1920 beschloß eine Gesellschafterversammlung, die Genehmigung der Abtretung zu versagen. Die Kläger erachten diesen Beschluß für unwirksam, weil inzwischen eine Genehmigung stattgefunden habe. Zwar gaben sie zu, daß vor dem genannten Tage keine Versammlung zur Beschlußsassung über diesen Gegenstand einberusen worden ist; wohl aber seien sämtliche Gesellschafter, darunter auch die Geschäftssührer, mit den Abtretungen einverstanden gewesen.

Der Rlage auf Feststellung ber Gesellschaftereigenschaft gaben beibe Borinstanzen statt. Die Revision ber Beklagten wurde zurucksgewiesen aus solgenben

Grunben:

Das Berufungsgericht führt aus, ber § 8 bes Statuts, wonach zur Berängerung ber Geschäftkanteile bie Genehmigung einer zu biesem

Bwed einzuberufenden Gesellschafterversammlung erforderlich ist, sei keine Formvorschrift, sondern eine materielle Bersahrensbestimmung. Die Genehmigung der Gesellschafter könne auch in anderer Weise zutage treten, als im Statut vorgesehen, vorausgeseht, daß sie von allen Gesellschaftern erfolge. Hier seien die Kläger 1½ Jahr lang mit Wissen und Zustimmung aller in der Gesellschaft tätig gewesen. Sie hätten an deren Versammlungen als Gesellschafter teilgenommen, seien als solche in den Protokollen genannt und hätten dei den Beschlüssen mitgestimmt. Sie seien ferner für die Gesellschaft Verpssichtungen eingegangen, indem sie einen von ihr ausgestellten Solawechsel zusammen mit den übrigen Gesellschaftern als Wechselbürgen unterzeichnet hätten. Sämtliche übrigen hätten mithin die Abtretungen gekannt und gesamtliche übrigen hätten mithin die Abtretungen gekannt und ges

billigt und bie Rlager als Mitgefellichafter behanbelt.

Entgegen biefen Musführungen meint bie Revifion, bie Borfdrift bes § 8, bag bie Frage ber Genehmigung burch Abstimmung in einer Berfammlung zu entscheiben sei, ordne eine Form an, über bie fich bie Gefellichafter nicht rechtswirtfam hinwegfeten konnten. Db ber Angriff vom Standpunkt bes Berufungsgerichts aus berechtigt ift, kann bahingestellt bleiben, ba biefer Standpunkt felber nicht geteilt werben kann. Das Berufungsgericht geht im Anschluß an eine in ber Literatur mehrfach, inebefondere ben Sachenburg in Staubs Romm. z. Ombo. § 15 Ann. 25, § 17 Anm. 20 vertretene Unficht bavon aus, bag bie Abtretung eines Geschäftsanteils ober eines Teiles besselben nicht schon bann wirksam genehmigt fei, wenn ber Geschäftsführer bem einen ober anbern Bertragichließenben bie Buftimmung ber Befellichaft erklart habe, fonbern bag ein entfprechenber Befchlug bes im Statut ober im Gefets (§ 46 Dr. 4) hierfur bestimmten Organs als weitere Boraus. setzung ber Gultigkeit hinzukommen muffe. Das Reichsgericht hat bies bon Anfang an migbilligt. Im Ginklang mit Staub, 1. Auflage § 15 Anm. 48 hat es bas alleinige Gewicht auf bie Erklarung bes Beidaftsführers gelegt und bem Beidlug ber Befellichafterversanimlung Bebeutung nur fur beffen Berantwortlichfeit zuerkannt; bgl. bie Urteile bes I, Zivilsenats 418/05 vom 28. Februar 1906 (Holbheim 1906 S. 202). 487/05 vom 7. April 1906, 66/06 vom 3. Oftober 1906 (RGB. Bb. 64 S. 149, 153), bes II. Zivilsenats 507/03 vom 5. Januar 1904, 24/15 vom 27. April 1915 (Warneyer 1915 Mr. 179), des VII. Zivilsenats 512/09 vom 10. Juni 1910, 389/17 vom 22. Januar 1918 (Recht 1918 Nr. 582). Sieran muß festgehalten werden. Wenn auch ber Mitglieberwechsel bie inneren Angelegenheiten ber Gefellschaft berührt, so liegt barin boch nicht bas entscheibenbe Moment, Zweifellos ift ber Erwerber bes Geschäftsanteils folange ein Dritter, bis ihm die Genehmigungserklarung, burch die er erft Beiellichafter wird, augeht; Dritten gegenüber tann bie gejettliche Bertretungsmacht bes Geschäftssührers nicht von der Zustimmung eines andern Organs der Gesellschaft abhängig gemacht werden (§ 37 Abs. 2 GmbH). Daraus folgt, daß auch die an den Veräußerer gerichtete Erklärung des Geschäftsführers ohne Rücksicht auf den Beschlüß der Gesellschafterversammlung gültig sein muß. Das Gegenteil wäre praktisch auch unerträglich. Sine Beurkundung der in Rede stehenden Versammlungsbeschlüsse ist gesehlich nicht vorgeschrieben und, wo sie statutarisch angeordnet ist, kein Gültigkeitsersordernis; auch werden die Protokolle oft unklar und unvollständig geführt. Müßte der Erwerber auf seine Gesahr hin ermitteln, ob eine Genehmigung durch die Versammlung stattgefunden hat, so würde er nicht selten auf Schwierigkeiten sieden, während es doch dringendes Bedürsnis ist, daß er sich auf die Erklärung des Geschäftsführers verlassen dark.

Legt man bies zugrunde, so genügen die getroffenen Feststellungen, um eine wirksame Genehmigung anzunehmen. Unter den samtlichen Gesellschaftern haben auch die Geschäftsführer, denen das Statut pflichtgemäß bekannt und gegenwärtig sein mußte, in der vom Berufungsgericht geschilderten Weise die Kläger als Mitgesellschafter behandelt. Nach Treu und Glauben konnten diese hierin nur ein Einverständnismit den Abtretungen erblicken. Damit war die Genehmigung erteilt.